S 19 SB 1137/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Altenburg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die in einem Bescheid zum Grad der Behinderung bzw. zu Merkzeichen nach dem SGB IX getroffene Feststellung, „die bisherigen Feststellungen“ eines früheren Bescheids blieben im Übrigen „weiterhin gültig“ ist in der Regel keine förmliche Neufeststellung, sondern lediglich die aufgrund neuer Prüfung gemachte Aussage, dass ein früherer Feststellungsbescheid als Dauerverwaltungsakt weiterhin Bestand hat; eine Regelung im Sinne von § 31 SGB X liegt darin nicht.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 SB 1137/19
Datum	22.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 SB 220/21
Datum	22.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Altenburg vom 22.Â Februar 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat auch die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Absenkung des bei ihm festgestellten Grades der Behinderung (GdB) von 70 auf 50 und gegen die Entziehung der Merkzeichen G und B.

Der 1997 geborene KlÃ¤ger leidet an einem atypischen Autismus. Mit Erstbescheid vom 12. Mai 2004 wurden ein GdB von 50 und die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens H festgestellt. Mit Bescheid vom 20. April 2006 wurde der GdB auf 60 angehoben. Mit Bescheid vom 11. November 2008 wurden zusÃ¤tzlich die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung der Merkzeichen G und B festgestellt, der GdB von 60 und das Merkzeichen H blieben bestehen. Durch Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 hob der Beklagte den GdB auf 70 an. Die bisherige Feststellung der Merkzeichen B, G, H bleibe weiterhin gÃ¼ltig. Unter dem 21. April 2016 erlieÃ der Beklagte einen Bescheid, mit dem festgestellt wird, dass nunmehr die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen H nicht mehr vorliegen. Die bisherige Feststellung des GdB von 70 und die bisherige Feststellung von Merkzeichen G und B blieben gemÃ¤Ã Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 weiterhin gÃ¼ltig. Dieser Bescheid ist bestandskrÃ¤ftig geworden.

Im MÃ¤rz 2018 Ã¼berprÃ¼fte der Beklagte erneut, ob die Feststellungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) noch weiterhin zutreffen. Er holte dazu einen Befundbericht der behandelnden FachÃ¤rztin fÃ¼r Nervenheilkunde P ein. In deren Befundbericht vom 16. April 2018 gibt sie bei psychischem Befund an: â Bewusstseinsklar, ausreichend orientiert. Stimmung soweit freundlich, recht unsicher und unruhig, jedoch sehr bemÃ¼ht, Antrieb nicht beeintrÃ¤chtigt, Denkablauf soweit geordnet, insgesamt jedoch verlangsamt. Auffassung, Konzentration und MerkfÃ¤higkeit vermindert.â Sie diagnostizierte Angst und depressive StÃ¶rung gemischt, Intelligenzminderung mit autistischen ZÃ¼gen. Dem Befundbericht waren auch die Behandlungsberichte der Ergotherapie M beigefÃ¼gt, deren Hauptziel das Abbauen negativer VerhaltensauffÃ¤lligkeiten sowie das pÃ¼nktliche und selbstÃ¤ndige Einhalten terminlicher Verpflichtungen und das Verbessern der positiven Eigensteuerung ist. Dem Beklagten lag auch ein Gutachten zur PflegebedÃ¼rftigkeit aus dem Jahr 2011 vor.

Der Beklagte hÃ¶rte die Mutter des KlÃ¤gers, welche zugleich seine Betreuerin ist, mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 zu einer beabsichtigten Absenkung des GdB auf 50 und Aberkennung der Merkzeichen B und G an. Es sei eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustands des KlÃ¤gers eingetreten. Dazu hat der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 eingewandt, dass allein die Angabe im Befundbericht, dass der KlÃ¤ger bewusstseinsklar und ausreichend orientiert gewesen sei, weder eine Absenkung des GdB noch die Entziehung der Merkzeichen rechtfertigen wÃ¼rden. In dem Schreiben werden die EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers im Einzelnen geschildert. Er schildert seine Schwierigkeiten hinsichtlich der Orientierung und bei der Nutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln und weist darauf hin, dass er unter erheblichen sozialen Anpassungsschwierigkeiten leide und auch in der Werkstatt fÃ¼r Behinderte auf die Betreuer angewiesen ist. Er verhalte sich gegenÃ¼ber den Anderen hÃ¤ufig

grenzwertig, so dass es leicht zu Auseinandersetzungen bis hin zu kÃ¶rperlicher Gewalt kommen kÃ¶nne. Auch zu Hause kÃ¶nne er nicht mit seinem jÃ¼ngeren Bruder (12 Jahre) allein gelassen werden. Es sei nicht zu erkennen, worauf die Annahme einer Besserung der Gesundheit des KlÃ¤gers gestÃ¼tzt werde.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2019 nahm der Beklagte die angekÃ¼ndigte Absenkung und Entziehung der Merkzeichen G und B vor. Er fÃ¼hrt aus, dass der Bescheid vom 21. April 2016 insoweit aufgehoben werde, als nunmehr die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen GdB von 50 vorliegen. FÃ¼r die Merkzeichen G, B lÃ¤gen die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vor. Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch legt der KlÃ¤ger den Abschlussbericht zur betrieblichen Erprobung der Lebenshilfe J vom 15. Juni 2016 vor. Darin werden auch die EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers in Orientierung und MobilitÃ¤t geschildert, die bei der ErprobungsmaÃnahme einen Fahrdienst notwendig machten. Auch die rÃ¤umliche Orientierung im Erprobungsbetrieb war mit Schwierigkeiten verbunden. In dem Betrieb wird auch auf die eingeschrÃ¤nkte Sozialkompetenz hingewiesen. Auch in dem beigefÃ¼gten Entwicklungsbericht der R-Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen vom 15. Januar 2019 wird darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger sich noch an bekannten Orten orientieren, aber weder den Arbeitsweg selbstÃ¤ndig bewÃ¤ltigen noch ÃPNV nutzen kÃ¶nne und er durch verbale oder kÃ¶rperliche Kommunikation seine Mitmenschen stÃ¶re, belÃ¤stige und beleidige. Aus diesem Grund sei eine besondere Betreuung notwendig. Der Beklagte half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn dem Freistaat ThÃ¼ringen zur Entscheidung vor. Dieser wies durch das Landesverwaltungsamt den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 2019 zurÃ¼ck. Dabei wurden folgende Behinderungen zugrunde gelegt:

1. Autismus, Lernbehinderung (Einzel-GdB 50)
2. Bronchialasthma (Einzel-GdB 10).

Im Widerspruchsbescheid wird ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger an einem frÃ¼hkindlichen Autismus sowie einer leichten Intelligenzminderung leide. Er habe erfolgreich den Berufsbildungsbereich absolviert und arbeite in einer geschÃ¼tzten Werkstatt. GegenÃ¼ber der Gruppenleitung halte er die sozialen Verhaltensregeln gut ein. Er sei bewusstseinsklar und ausreichend orientiert. Der Antrieb sei nicht beeintrÃ¤chtigt. Die Konzentrations- und MerkfÃ¤higkeit seien gemindert. Eine schwer eingeschrÃ¤nkte kognitive LeistungsfÃ¤higkeit oder OrientierungsstÃ¶rung bestehe nicht.

Im Klageverfahren holte das Sozialgericht Befundberichte der behandelnden ÃrzteÂ P und W ein. P teilte in ihrem Befundbericht vom 18.Â Dezember 2019 mit, dass sich die Befunde im Behandlungsverlauf (seit 2016) eher verschlechtert hÃ¤tten, der KlÃ¤ger sei teilweise schwer fÃ¼hrbar, aufmÃ¼pfiger und teilweise auch laut und unterschwellig aggressiv. Ebenso sei er unverÃ¤ndert auf stÃ¤ndige Betreuung und Hilfe angewiesen. Hinsichtlich des psychischen Befunds gab sie wiederum an: bewusstseinsklar, ausreichend orientiert. W, Facharzt fÃ¼r Innere Medizin/Pneumologie, informiert in seinem Befundbericht vom 3. Januar 2020 Ã¼ber eine im Wesentlichen stabile Situation bezÃ¼glich des Asthmas des

KlÃ¤gers. Das Sozialgericht beauftragte daraufhin U, FachÃ¤rztin fÃ¼r Nervenheilkunde, mit der Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens in ihrem Fachgebiet. Diese untersuchte den KlÃ¤ger am 25. Mai 2020. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die wesentlichen VerhaltensauffÃ¤lligkeiten beim KlÃ¤ger Ã¼ber die Jahre konstant geblieben seien. Die autismusspezifischen Problembereiche soziale Interaktion, Kommunikation und Verhalten hÃ¤tten bis zum Zeitpunkt der Begutachtung unverÃ¤ndert Ã¼ber die Zeit fortbestanden. Der zuvor vergebene GdB von 70 fÃ¼r die autistische StÃ¶rung und die Lernbehinderung hÃ¤tten durchgÃ¤ngig seit der Vergabe bestanden. Die SachverstÃ¤ndige hebt hervor, dass die Feststellung der behandelnden P, dass der KlÃ¤ger bewusstseinsklar und orientiert sei, sich nicht auf die OrientierungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr beziehe. Hier sei der KlÃ¤ger erheblich eingeschrÃ¤nkt. Auch bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln sei er auf eine Begleitperson angewiesen, weil er aufgrund seines Orientierungsproblems nicht imstande sei, Ã¶ffentliche Verkehrsmittel selbstÃ¤ndig zu nutzen. Diese EinschrÃ¤nkungen hÃ¤tten durchgehend bestanden. Der Beklagte ist dieser EinschÃ¤tzung entgegengetreten. Dazu hat U ergÃ¤nzend Stellung genommen und nochmals klargestellt, dass sich der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers seit 2016 nicht gebessert habe.

Mit Gerichtsbescheid vom 22. Februar 2021 hat das Sozialgericht Altenburg der Klage stattgegeben und den Bescheid vom 4. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Mai 2019 aufgehoben.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2021 hat das Sozialgericht Altenburg dem Beklagten zudem Verschuldenskosten in HÃ¶he von 780,00 â¬ auferlegt. Der Beklagte habe sich im Verwaltungsverfahren allein auf den Befundbericht der P gestÃ¼tzt und nicht ausreichend ermittelt, die HÃ¶he der Verschuldenskosten entspreche dem Honorar der SachverstÃ¤ndigen.

Gegen den Gerichtsbescheid hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er ist der Ansicht, dass in dem Gutachten die Anpassungsschwierigkeiten des KlÃ¤gers nicht zutreffend gewÃ¼rdigt worden seien.

Der Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Altenburg vom 22. Februar 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er beruft sich auf den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten
SchriftsÃ¤tze Bezug genommen. Die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten des Beklagten lagen vor und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und

Beratung.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der Beklagte war nicht berechtigt, den GdB des KlÃ¤gers neu festzustellen und ihm die Merkzeichen G und B abzuerkennen.

Streitgegenstand ist der Herabsetzungsbescheid des Beklagten vom 4. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Mai 2019.

Zwar sind die formellen Voraussetzungen der Herabsetzung erfÃ¼llt, die Entscheidung ist jedoch materiell rechtswidrig.

Dieser Herabsetzungsbescheid vom 4. Januar 2019 war (noch) hinreichend bestimmt i.S.v. Â§Â 33 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), obwohl darin fehlerhaft der Bescheid vom 21. April 2016 in Bezug genommen wurde.

Das Bestimmtheitserfordernis verlangt, dass der VerfÃ¼gungssatz eines Verwaltungsakts nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist. Der Betroffene muss bei Zugrundelegung der ErkenntnismÃ¶glichkeiten eines verstÃ¤ndigen EmpfÃ¤ngers und unter BerÃ¼cksichtigung der jeweiligen UmstÃ¤nde des Einzelfalls in die Lage versetzt werden, die in ihm getroffene Rechtsfolge vollstÃ¤ndig, klar und unzweideutig zu erkennen und sein Verhalten daran auszurichten. Ausreichende Klarheit kann auch dann bestehen, wenn zur Auslegung des VerfÃ¼gungssatzes auf die BegrÃ¼ndung des Verwaltungsakts, auf frÃ¼her zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugÃ¤ngliche Unterlagen zurÃ¼ckgegriffen werden muss *(BSG, Urteil vom 25. Oktober 2017, Az.* B 14 AS 9/17 R *m.w.N.).*

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt. Der angegriffene Bescheid vom 4. Januar 2019 hebt in seinem VerfÃ¼gungssatz den Bescheid vom 21. April 2016 â□□insoweit auf, als nunmehr die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 vorliegen. FÃ¼r die Merkzeichen G, B liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vor. Die getroffene Feststellung gilt mit Wirkung ab Bekanntgabe des Bescheides.â□□

FÃ¼r sich genommen sind alle im VerfÃ¼gungssatz getroffenen Regelungen (Aufhebung des Bescheids vom 21. April 2016, neuer GdB von 50, Entziehung von G und B, Zeitpunkt des Wirksamwerdens) inhaltlich hinreichend bestimmt. Werden die Regelungen jedoch einander gegenÃ¼bergestellt, so zeigt sich, dass eine Neufestsetzung des GdB und die Entziehung der Merkzeichen G und B nicht durch eine Aufhebung des Bescheides vom 21. April 2016 erreicht werden kann, denn in diesem Bescheid wurde allein die Entziehung des Merkzeichens H verfÃ¼gt. Der VerfÃ¼gungssatz dieses Bescheids lautet: â□□Der Bescheid vom 03.03.2014 wird insoweit aufgehoben, als nunmehr die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r Merkzeichen H nicht mehr vorliegen. Die getroffene Feststellung gilt mit Wirkung ab Bekanntgabe dieses Bescheidesâ□□. Soweit daneben in einem Klammerzusatz

weiter ausgefÃ¼hrt wird, die bisherigen Feststellungen blieben gemÃ¤Ã Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 â weiterhin gÃ¼ltigâ, handelt es sich inhaltlich nicht um eine fÃ¶rmliche Neufeststellung, sondern lediglich um die aufgrund neuer PrÃ¼fung gemachte Aussage, dass der Dauerverwaltungsakt vom 3. MÃ¤rz 2014 Bestand behÃ¤lt und keine Ãnderung erfÃ¤hrt. Eine gesonderte Regelung im Sinne von Â§ 31 SGB X ist dies jedoch nicht.

WÃ¼rde man allein auf die Aufhebung des Bescheids vom 21. April 2016 abstellen, wÃ¤re damit die Entziehung des Merkzeichens H rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht worden. Bei der Feststellung des neuen GdB von 50 und der Entziehung der Merkzeichen G und B hÃ¤tten die Bescheide vom 3.Â MÃ¤rz 2014 bzw. 11. November 2008 aufgehoben werden mÃ¼ssen.

Die fÃ¼r sich genommen inhaltlich bestimmten VerfÃ¼gungssÃ¤tze sind in ihrer Zusammenschau auslegungsbedÃ¼rftig. Sie sind auch im Hinblick auf den hier angegriffenen gesamten Verwaltungsakt auslegungsfÃ¤hig, ohne dass der Wortlaut des Bescheides dem entgegenstehen wÃ¼rde (BSG a.a.O.; a.A. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11. Dezember 2019, Az. L 13 SB 14/19, das eine Umdeutung fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt).

MaÃstab fÃ¼r die Auslegung von Verwaltungsakten ist der objektive EmpfÃ¤ngerhorizont.

Verwaltungsakte sind auszulegen in Anwendung der fÃ¼r die Auslegung von WillenserklÃ¤rungen geltenden GrundsÃ¤tze (Â§Â§ 133,157 BGB). FÃ¼r die Auslegung kommt es Ã¼ber den bloÃen Wortlaut hinaus auf den objektiven Sinngehalt des Verwaltungsakts an, also darauf, wie der EmpfÃ¤nger dessen Inhalt (VerfÃ¼gungssatz und BegrÃ¼ndung) bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls objektiv verstehen konnte und musste. Die Auslegung geht aus vom EmpfÃ¤ngerhorizont eines verstÃ¤ndigen Beteiligten, der alle BegleitumstÃ¤nde und ZusammenhÃ¤nge (Vorgeschichte, AntrÃ¤ge, Begleitschreiben, Situation des Adressaten, genannte Rechtsnormen, auch Interesse der BehÃ¶rde) berÃ¼cksichtigt, welche die BehÃ¶rde erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat *(stRspr, BSG a.a.O. m.w.N.).*

Auch zur Auslegung von Aufhebungsverwaltungsakten kann auf den gesamten Inhalt des Bescheids einschlieÃlich der von der BehÃ¶rde gegebenen BegrÃ¼ndung, auf frÃ¼her zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugÃ¤ngliche Unterlagen zurÃ¼ckgegriffen werden. Diese AuslegungsmÃ¶glichkeiten finden bei Aufhebungsverwaltungsakten ihre Grenze dort, wo es dem Adressaten Ã¼berlassen bleibt, Gegenstand, Inhalt, Zeitpunkt und Umfang der Aufhebung zu bestimmen, weil der in begÃ¼nstigende Rechtspositionen eingreifende LeistungstrÃ¤ger verpflichtet ist, diese Entscheidung selbst zu treffen und dem Adressaten bekanntzugeben (BSG a.a.O).

Ausgehend davon ist durch den Herabsetzungs- und Entziehungsbescheid vom 4. Januar 2019 das vom Beklagten gewollte MaÃ der Herabsetzung auf einen GdB von 50 und die Entziehung der Merkzeichen G und B eindeutig festgelegt. Zwar hat der

Beklagte nicht die jeweils bewilligenden Bescheide bezeichnet, doch ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der VerfÃ¼gungssÃ¤tze des Bescheides vom 4. Januar 2019, dem Inhalt der BegrÃ¼ndung des Bescheids und den bekannten UmstÃ¤nden fÃ¼r den KlÃ¤ger, bzw. seine Betreuerin, als objektiven EmpfÃ¤nger unzweideutig, dass auch die anderen, nicht ausdrÃ¼cklich bezeichneten Bescheide, deren Feststellungen geÃ¤ndert werden, von der (teilweisen) Aufhebung erfasst sein sollen (vgl. BSG a.a.O.). Die im angegriffenen Bescheid erklÃ¤rte (teilweise) Aufhebung betrifft somit bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung den Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014, mit dem der GdB von 70, und den Bescheid vom 11. November 2008, mit dem die Merkzeichen G und B zuerkannt wurden.

Der so ausgelegte Herabsetzungs- und Entziehungsverwaltungsakt ist materiell rechtswidrig.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch auf Feststellung eines GdB ist Â§ 152 Abs. 1 SGB IX eingebettet in das auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X beruhende Neufeststellungsverfahren. Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃltnissen, die bei seinem Erlass vorlagen, eine wesentliche Ãnderung eingetreten ist. Von einer solchen ist im Schwerbehindertenrecht bei einer Ãnderung im Gesundheitszustand des behinderten Menschen auszugehen, wenn aus dieser die ErhÃ¶hung oder Herabsetzung des Gesamt-GdB um wenigstens 10 folgt (BSG, Urteil vom 17. April 2013, Az. B 9 SB 3/12 R).

Die erforderlichen formellen Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass des im Sinne einer Teilaufhebung der Bescheide vom 11. November 2008 und 3. MÃ¤rz 2014 auszulegenden Bescheides vom 4.Â Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Mai 2019 sind erfÃ¼llt. Insbesondere wurde der KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt.

Allerdings waren die materiellen Voraussetzungen der Rechtsgrundlage des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht gegeben. *Dabei kann dahinstehen, ob insoweit auf denÂ Widerspruchsbescheid vom* 21. Mai 2019 *als letzter maÃgeblicher Verwaltungsentscheidung abzustellen ist (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 11. August 2015,* B 9 SB 2/15 R*, m. w. N.) oder â nicht zumindest auch â auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Herabsetzungs- und Entziehungsbescheids, wobei davon ausgegangen wird, dass diese am 7. Januar 2019 erfolgt ist (*Â§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB X*). Denn die Rechtswirkungen des Herabsetzungsbescheids sollten ausdrÃ¼cklich mit Bekanntgabe des Bescheids eintreten, so dass dessen RechtmÃ¤Ãigkeit erfordert, dass die Voraussetzungen (jedenfalls auch) an diesem Tag gegeben waren. Diese Frage braucht jedoch hier nicht entschieden zu werden, denn die UmstÃ¤nde waren zu beiden Zeitpunkten identisch.*

Der Senat sieht es nicht als erwiesen an, dass sich die tatsÃ¤chlichen Grundlagen der Bescheide vom 11. November 2008 und des Bescheides vom 3. MÃ¤rz 2014 bis zur Bekanntgabe des Bescheids vom 4. Januar 2019 oder zum Erlass des

Widerspruchsbescheides erheblich geÃ¤ndert haben.

Bei der Festsetzung des GdB auf 70 im Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung i. S. von Â§ 48 SGB X. Ob eine wesentliche Ãnderung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 SGB X eingetreten ist, muss im Rahmen einer gegen den Herabsetzungsbescheid gerichteten Anfechtungsklage durch einen Vergleich der VerhÃ¤ltnisse zum Zeitpunkt des Erlasses des bindend gewordenen Bescheids mit denjenigen zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung des Beklagten ermittelt werden.

Die tatsÃ¤chlichen Grundlagen haben sich seit dem Erlass des Bescheides, mit dem ein GdB von 70 beim KlÃ¤ger festgestellt wurde, nicht geÃ¤ndert. Der KlÃ¤ger leidet an einem frÃ¼hkindlichen Autismus und einer Lernbehinderung. Diese bestehen, auch wenn der KlÃ¤ger inzwischen das Erwachsenenalter erreicht hat, unverÃ¤ndert fort. Die behandelnde Ãrztin fÃ¼r Nervenheilkunde P hat in ihrem Befundbericht vom 18. Dezember 2019 dem Gericht mitgeteilt, dass sich die Befunde im Krankheitsverlauf eher verschlechtert hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger sei teilweise schwerer fÃ¼hrbar und mehr aufmÃ¼pfig, teilweise auch laut und unterschwellig aggressiv. Er sei nach wie vor auf Betreuung und Hilfe angewiesen. Soweit der Beklagte aus den tatsÃ¤chlichen Feststellungen der erstinstanzlich beauftragten SachverstÃ¤ndigen eine Besserung herleiten will, kann der Senat diesen Vortrag nicht nachvollziehen. Diese stellt vielmehr klar, dass sie keine Feststellungen getroffen habe, die auf eine positive Entwicklung des KlÃ¤gers hindeuten wÃ¼rden.

Soweit der Beklagte einwendet, dass es nicht auf eine VerÃ¤nderung im Gesundheitszustand des KlÃ¤gers ankomme, sondern vielmehr der Ist-Zustand bei der Entziehung festgestellt werden mÃ¼sse, ist dies nur teilweise richtig. GrundsÃ¤tzlich handelt es sich bei der Neufeststellung nicht um eine reine Fortschreibung des im letzten maÃgeblichen Bescheid festgestellten GdB, sondern um dessen Neuermittlung unter BerÃ¼cksichtigung der verschiedenen seinerzeit aktuellen FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen (BSG, Urteil vom 19. September 2000, B 9 SB 3/00 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Juni 2002, L 6 SB 142/00), doch setzt Â§ 48 SGB X stets eine VerÃ¤nderung voraus. Das bedeutet, dass in dem Fall, dass keine VerÃ¤nderung vorliegen wÃ¼rde, aber die BehÃ¶rde im Ausgangsbescheid fÃ¤lschlich einen zu hohen GdB festgesetzt hÃ¤tte, keine Neufestsetzung nach Â§ 48 SGB X mÃ¶glich wÃ¤re, sondern nur eine Aufhebung unter den Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X. Aus diesem Grund obliegt es dem Beklagten, bei einer Neufeststellung nach Â§ 48 SGB X den Besserungsnachweis zu erbringen.

Die autistische StÃ¶rung im Zusammenspiel mit der Lernbehinderung fÃ¼hrten und fÃ¼hren zu erheblichen mittelgradigen AnpassungsstÃ¶rungen, so dass dafÃ¼r nach wie vor ein Einzel-GdB von 70 angemessen ist. Die weiter bestehende Behinderung (Asthma) mit einem GdB von 10 fÃ¼hrt nicht zu einer ErhÃ¶hung des Gesamt-GdB. Hinsichtlich der EinschÃ¤tzung der HÃ¶he des GdB wird auf die AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Gerichts verwiesen.

Auch b*ei der Feststellung im Bescheid vom 11. November 2008, dass die*

Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen G und B gegeben sind, handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung i. S. von Â§ 48 SGB X*.* DiesbezÃ¼glich liegen ebenfalls keine wesentlichen Ãnderungen vor. Auch hier wird auf die erstinstanzlichen AusfÃ¼hrungen verwiesen.

Der Beklagte hat eingewandt, dass bei einer StÃ¶rung der OrientierungsfÃ¤higkeit durch eine geistige Behinderung nach Teil D 1. f) VersMedVO das Merkzeichen G regelmÃ¤Ãig nur dann zuerkannt werden kÃ¶nne, wenn ein Einzel-GdB von 80 fÃ¼r die geistige Behinderung vorliegen wÃ¼rde. Er lÃ¤sst dabei auÃer Acht, dass das erstinstanzliche Gericht die Zuerkennung des Merkzeichens G auf Teil D 1. b) VersMedVO gestÃ¼tzt hat, da auch die SachverstÃ¤ndige angenommen hat, dass der KlÃ¤ger in seiner BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr durch eine StÃ¶rung der OrientierungsfÃ¤higkeit erheblich eingeschrÃ¤nkt sei. DarÃ¼ber hinaus bietet auch Teil D 1. f) VersMedVO die MÃ¶glichkeit, in besonders gelagerten EinzelfÃ¤llen die Voraussetzungen des Merkzeichens G zu bejahen. Letztlich wÃ¼rde der Beklagte mit seiner Argumentation auch den Anwendungsbereich des Â§ 48 SGB X ausschlieÃen, denn die Merkzeichen G und B wurden dem KlÃ¤ger zu einer Zeit gewÃ¤hrt, als bei diesem insgesamt nur ein GdB von 60 festgestellt war. Die Feststellung wÃ¤re dann nach der Argumentation des Beklagten von vornherein rechtswidrig gewesen und kÃ¶nnte nur unter den Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X aufgehoben werden. Diese liegen aber offenkundig nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil GrÃ¼nde im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 04.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024